

VORSCHRIFTEN FÜR DIE FISCHEREI 2018

1. Geltungsbereich

Das Angelfischerpatent zum fachgerechten Fang von Fischen in den Pachtgewässern des Fischerei-Vereins Thur und der SaNa Ausweis, sind bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen. Das Patent gilt für folgende Strecken:

Art. 30 FG

- Strecke 1: Gehren- / Mettlenbach bis Stauwehr Dietfurt
- Strecke 2: Stauwehr Dietfurt bis Stauwehr Bütschwil (Soor)
- Strecke 3: Stauwehr Bütschwil (Soor) bis Stauwehr Mühlau
- Strecke 4: Stauwehr Mühlau bis zur Schwarzenbacherbrücke (Str.)
- Strecke 5: Schwarzenbacherbrücke bis zum Wasserfall Felsegg
- Strecke 6: Wasserfall Felsegg bis zur Kantonsgrenze SG / TG

Wer fischt, übt die Fischerei tierschutzgerecht und unter gebührenden Rücksichtnahmen auf den Lebensraum aus.

Art. 25FG

- Erlaubt ist: Der Fang von Fischen in den Fabrikkanälen unter Wahrung der Besitzerrechte.
- Untersagt ist: Der Fang von Fischen in sämtlichen Zuflüssen der Thur, inklusive in deren Rückstaubereichen sowie von Brücken oder hohen Felsen herunter.

Art. 25 FG

2. Übertragbarkeit

Mitglieder des Fischerei-Vereins Thur können den Fischfang unter ihrer Aufsicht und an ihrer Stelle durch den Ehegatten oder einen Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Altersjahr an ihrer Stelle ausüben lassen. Jugendliche müssen am Wasser einen gültigen Personalausweis auf sich tragen.

Art. 24 FG

Die Verwendung zusätzlicher Geräte ist untersagt.

3. Begehungsrecht

Die Fischereiberechtigten sind befugt, die an die Gewässer angrenzenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Ausübung der Fischerei notwendig ist. Gebäude und eingezäunte Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Besitzers betreten werden. Fahrverbote sind zu beachten und Kulturen zu schonen.

Art. 29 FG

Jeder Fischer ist für sein Verhalten persönlich haftbar.

4. Offen - Zeiten zum Fischen

- | | |
|-------------------|-------------------------------|
| a) Strecke 1 - 6: | 16. März bis am 30. September |
| Strecke 5 - 6: | 16. März bis am 31. Oktober |

5. Fangzeit

- | | |
|-------------|-------------------------------|
| Forellen: | 16. März bis am 30. September |
| Aeschen: | 01. Mai bis am 31. Oktober |
| Ruchfische: | 16. März bis am 31. Oktober |

6. Fischfang in der Nacht

Der Fischfang ist untersagt:

- | | |
|----------------------------|---------------------|
| a) während der Sommerzeit: | von 23.00 - 04.00 h |
| b) in der übrigen Zeit: | von 19.00 – 06.00 h |

Art. 13 FV

7. Fanggeräte

Allgemeines:

- Es darf nur mit **einer Angelrute** gefischt werden.
- Es besteht ein **Widerhakenverbot**.

Art. 10 FV

- Gesetzte Angeln **müssen überwacht** werden.

Erlaubt sind:

Zapfen- und Grundfischerei:

- Einfachhaken mit **einer** Anbiss-Stelle.

Spinnfischerei:

- Einfachhaken mit **einer** Anbiss-Stelle.

Fliegenfischerei:

- Trockenfliege, Nassfliege oder Nymphe mit
mit Einfachhaken mit einer Anbiss-Stelle.

Zusätzlich erlaubt bei der Fliegenfischerei:

- ein Springer mit Einfachhaken mit **einer** Anbiss-Stelle

Untersagt sind:

- Messingangel oder Angel aus Stahl vergoldet
- jegliche Beschwerung am Ende der Schnur
- **jegliche andere Art der Fischerei als die oben erlaubten.**

8. Fangköder

Ab 16. März bis 30. September:

Erlaubt sind:

- Natürliche und künstliche Köder
- Köder aus menschlichen Nahrungsmitteln
(Bitte **KEINE** Maiskörner: **Aufblähungsgefahr!**)
- Spinner und Löffel

Untersagt sind:

- Lebende Köderfische, geschonte Fische und standortfremde Fischarten dürfen NICHT als Köderfische verwendet werden.

Art.11 FV

Ab 01. Oktober bis 31. Oktober:

Erlaubt sind:

- künstliche Köder
- Köder aus menschlichen Nahrungsmitteln
(Bitte **KEINE** Maiskörner: **Aufblähungsgefahr!**)

Untersagt sind:

- Lebende, künstliche oder tote Köderfische
- Natürliche Köder jeglicher Art, lebend, tot oder präpariert
- Spinner und Löffel
- das Setzen auf Grund

Art. 9 FV

Untersagt ist während der gesamten Fischersaison:

- Anködern und Vorfüttern
- Natürliche oder künstliche Fischeier
- den Fisch absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen.
- ferngesteuerte Geräte zum Ausbringen von Angel oder Köder zu verwenden.

Art.9 FV

9. Mindestmasse

Von der Kopfspitze bis zur normal ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen

- | | |
|---------------------------------|----------------------------|
| - Bachforellen: | 32 cm |
| - Aeschen: | ganzjährig geschont |
| - Ruchfische, Regenbogenforelle | kein Mindestmass |

Anhang 1 der FV

10. Fangzahlbeschränkung

Die Fangzahl von Edelfischen ist pro Vereinsmitglied und Gast pro Tag auf **3** Edelfische beschränkt, total auf **40 Stück pro Fangjahr**, inklusive Fänge durch Gäste.

Art 12 FV

Edelfische sind Forellen und Aeschen.

Der Verkauf von Edelfischen ist untersagt.

Ganzjährig geschont sind Schneider, Strömer, Moderlieschen und Nasen.

Art. 3 u. 4 FV

11. Rückversetzen untermässiger und geschonter Fische

Fische, welche die Mindestmasse nicht aufweisen und solche, die ausserhalb der Fangzeit, in der Schonzeit gefangen werden, sind mit nassen Händen ausnahmslos, unverzüglich und äusserst vorsichtig, gegebenenfalls durch Abschneiden der Angel unmittelbar am Kopf des Fisches, in das Gewässer zurück zu setzen. Ausreden wegen Verletzungen der Fische und dergleichen gelten nicht.

Art. 2 FV

Anlandungspflicht:

Während der Offen-Zeit gefangene Fische, die das Mindestmass erreicht haben, werden **nicht** in das Gewässer zurückgesetzt.

TschG

12. Fischfangstatistik

Jeder Fischereiberechtigte ist zur einwandfreien und wahrheitsgetreuen Führung einer genauen Fangstatistik mittels persönlichem FANGBÜCHLEIN verpflichtet. Letzteres muss beim Fischen stets auf sich getragen werden.

Art. 30 FG

Jeder gefangene Fisch ist unmittelbar nach dem Fang unauslöschbar (d.h. mit wasserfestem Filzstift, Kugelschreiber, nicht mit Bleistift) einzutragen unter Angabe des Fangdatums, der Strecke, der Fischart und der gemessenen Länge. Für jeden Fisch ist eine neue Zeile zu verwenden. Gefangene Fische, die bei einer Kontrolle am Ufer nicht eingetragen sind, gelten als Verstoss gegen die Statistikpflicht.

Das Fangbüchlein ist nach Abschluss der Fangzeit, **spätestens jedoch bis am 15. November** (Datum des Poststempels) einzureichen, dies auch wenn keine Fische gefangen wurden.

Für verspätete Abgabe der Fischfangstatistik zwischen dem 16. November und 15. Dezember des laufenden Vereinsjahres ist eine Mahngebühr zu entrichten. Der Betrag wird vom Vorstand festgesetzt (z.Zt. Fr. 50.--) (Siehe auch Statuten Art. 5.26.4)

13. Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane sind:

- die staatlichen Fischereiaufseher
- die privaten Fischereiaufseher der Pachtgewässer
- die staatlichen Wildhüter, Polizei

Die Aufsichtsorgane weisen sich bei Amtshandlungen aus.

Art. 39 FG

14. Ausweispflicht und Kontrollrecht

Der Fischereiberechtigte hat bei der Ausübung der Fischerei das Angel-fischerpatent mit sich zu führen und den Aufsichtsorganen, den Grund-eigentümern oder einem anderen Fischereiberechtigten auf Verlangen vorzuweisen. Auf Verlangen der Aufsichtsorgane sind die Fischereigerä-te, das Fangbüchlein und die gefangenen Fische vorzuweisen, sowie Taschen, Motorfahrzeuge und andere Behältnisse zu öffnen.

Art. 39 FG

15. Anzeigepflicht

Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, Übertretungen eidgenössischer und kantonaler Fischereivorschriften dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei zu melden und dem zuständigen Untersuchungsamt anzu-zeigen.

Sämtliche Übertretungen gesetzlicher und vereinsinterner Vorschriften sind dem Obmann Fischereiaufsicht schriftlich zu melden.

16. Beschlagnahmung

Durch die Aufsichtsorgane werden beschlagnahmt:

- die bei der unerlaubten Fischerei verwendeten Fanggeräte
- die bei der erlaubten Fischerei verwendeten verbotenen Fanggeräte
- widerrechtlich gefangene Fische

Art. 39 FG

17. Gewässerverschmutzung oder Fischsterben

**Unverzügliche Meldung der gemachten Feststellungen an:
die Polizei (Tel. 117)**

18. Tages- bzw. Gästekarten

Diese können nur für Nichtmitglieder und sisierte Mitglieder des Fi-schereivereins Thur gelöst werden.

Tageskarten sind erhältlich vom 16. März bis am 31. Oktober und können zum jeweils festgesetzten Preis und nur gegen Vorweisen

der Fischereiberechtigung eines Mitgliedes vom Fischereiverein Thur bei den verschiedenen Ausgabestellen bezogen werden.

Der Gast darf nur in Begleitung seines Gastgebers fischen, wobei der Gastgeber für die Beachtung der Vorschriften und Statistikpflicht verantwortlich ist.

Ausgabestellen (Bitte informieren Sie sich vorgängig über die jeweiligen Öffnungszeiten)

Polizeistützpunkt Oberbüren , 9245 Oberbüren 071 955 75 75

Heitz & Co, Poststr. 26 9630 Wattwil 071 988 27 66

Agrola Tankstelle, , 9630 Wattwil 071 987 11 66

Kurt Engler's Fischershop, 9240 Uzwil 071 951 08 58

Shell Tankstelle in der Stelz, 9533 Kirchberg 071 920 09 00

19. Jugendliche Gäste

Mitglieder des Fischerei-Vereins Thur können den Fischfang unter ihrer Aufsicht durch jeweils höchstens zwei Jugendliche zwischen dem 12. und dem vollendeten 14. Lebensjahr ausüben lassen. Entsprechende Gästekarten sind jeweils zum festgesetzten Preis erhältlich vom 16. März bis am 31. Oktober.

Art. 24 FG

Sie dürfen bei den Ausgabestellen nur gegen Vorweisen

- a) der Fischerei-Berechtigung eines Mitgliedes des FV-Thur und
- b) eines gültigen Personalausweises des jugendlichen Gastes
bezogen werden.

Der Jugendliche muss am Wasser einen gültigen Personalausweis auf sich tragen und darf nur in Begleitung seines Gastgebers fischen. Letzterer ist für die Beachtung der Vorschriften und die Statistikpflicht verantwortlich.

20. Saisonkarten für Jugendliche zwischen dem 12. und vollendeten 16. Lebensjahr

Für Jugendliche zwischen dem 12. und vollendeten 16. Lebensjahr ist eine **Saisonkarte zum Preis von CHF 100.—** erhältlich. Sie ist persönlich, nicht übertragbar und ist gültig vom 16. März bis 31. Oktober. Ausgabestellen für Saisonkarten sind dieselben wie für Gästekarten.

Für den Inhaber einer solchen Saisonkarte sowie für das begleitende Mitglied des Fischerei-Vereins Thur gelten unverändert dieselben Vorschriften und Pflichten (Aufsichtspflicht, Personalausweis) wie in Punkt 19 dieser Vorschriften für die Fischerei beschrieben.

21. Jugendfischer-Patent für Jugendliche zwischen dem 16. und vollendetem 18. Lebensjahr

Für Jugendliche zwischen dem 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr ist **ein Jugendfischer-Patent zum Preis von CHF 100.— pro Saison** erhältlich. Dieses Jugendfischer-Patent berechtigt den Inhaber ohne Aufsicht in unserem Gewässer zu fischen und ist gültig vom 16. März bis 31. Oktober. Eine Eintrittsgebühr entfällt.

Über die Erteilung eines Jugendfischer-Patentes entscheidet der Vorstand des Fischerei-Vereins Thur.

Ausgabestelle ist das Sekretariat des Fischerei-Vereins Thur.

Voraussetzungen für die Erlangung eines Jugendfischer-Patentes sind:

- Gesuch, unterschrieben vom Antragssteller und **mindestens einem Elternteil.**
- Besitz des Sachkundenachweises (SaNa).
- Besuch unseres obligatorischen Einführungskurses.
- Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Gesuchstellers.
- Der Gesuchsteller gemäss unserer Warteliste ordnungsgemäss an der Reihe ist.

Der Inhaber eines Jugendfischer-Patentes hat **grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied des Fischerei-Vereins Thur** (Führung der Fangstatistik, Beachtung aller Vorschriften, etc.) **mit Ausnahmen von:**

- Der Inhaber eines Jugendfischer-Patentes ist **kein** Vollmitglied des Fischerei-Vereins Thur, der Besuch der Vereinsversammlung ist fakultativ. Es erhält keine separate Einladung zugestellt, es hat also kein Stimmrecht und kann somit auch **keine** Anträge an die Vereinsversammlung stellen.
- Das Jugendfischer-Patent ist **persönlich** und **nicht übertragbar**. Art. 2 dieser Vorschriften entfällt.
- Das Jugendfischer-Patent berechtigt zu **keiner** Vergabe von Gästekarten.
- Das Jugendfischer-Patent berechtigt den Inhaber **nicht**, den Fischfang weder durch Jugendliche noch Erwachsene unter seiner Aufsicht ausüben zu lassen. Art. 18 und Art. 19 dieser Vorschriften für die Fischerei entfallen.

Der Jugendfischer-Patentinhaber unterliegt den gleichen Kontrollorganen wie ein ordentliches Mitglied des Fischerei-Vereins Thur. Bei fischereiähnlichen Delikten, bezw. Missachtung unserer Vorschriften kann der Vorstand über das entsprechende Strafmaß entscheiden.

Nach vollendetem 18. Lebensjahr erlischt das Recht auf Erlangung eines Jugendfischer-Patentes. Wird ein Verbleiben im Fischerei-Verein Thur gewünscht, erfolgt die ordnungsgemäße Aufnahme als ordentliches Mitglied und die Eintrittsgebühr sowie der normale Jahresbeitrag sind zu entrichten.

22. Fischtreppen

Das Fischen in den Fischtreppen oder deren Umgebung ist **verboten**.

Die gesetzlichen Grundlagen untersagen das Fischen innerhalb von gesetzten Markierungen vor oder nach Fischtreppen oder in der markierten Schonstrecke.

In unserem Pachtgewässer betrifft dies die Fischtreppen Stadtbrücke Lichtensteig Dietfurt, Soor und Mühlau.

Art. 13 FG

ACHTUNG: Massgebend ist der Standort des Angels.

Die vorliegenden **VORSCHRIFTEN FÜR DIE FISCHEREI** treten ab 16. März 2018 in Kraft und ersetzen somit alle bisherigen, internen Vorschriften.

Petri-Heil!

FISCHEREI-VEREIN THUR

Der Vorstand